

Merkblatt BBMV-GEMA-Rahmenvertrag

Stand: 01.02.2024



Was ist der GEMA-Rahmenvertrag?

Nutznieser des Vertrages sind der Allgäu-Schwäbische Musikbund, der Musikbund von Ober- und Niederbayern, der Nordbayerische Musikbund, der Blasmusikverband Vorspessart, der Landesverband für Spielmannswesen in Bayern, die Musik und Spielmannswesen im Bayerischen Turnverband und die Jagdhornbläser im Bayerischen Jagdverband. Der Rahmenvertrag gilt für fast alle Mitgliedsvereinigungen des BBMV – Ausnahmen sind zum Beispiel die Musikschulen, für die ein eigener Rahmenvertrag über den Verband der Bayerischen Sing- und Musikschulen gilt. Für die Mitgliedsvereine, die an dem GEMA-Rahmenvertrag partizipieren, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Wann muss eine Veranstaltung an die GEMA gemeldet werden?

Alle Musikaufführungen der Mitgliedsvereine müssen spätestens bis 10 Tage nach Stattfinden der Musikveranstaltung – unabhängig von der Art der Veranstaltung (Konzert, wirtschaftliche Veranstaltung, Ständchen, Sommerfest, Wohltätigkeits-, Festzüge/Sternmärsche, Werbe- und Standkonzerte etc.) der GEMA gemeldet werden.

Meldepflichtig sind nur Auftritte und Ständchen, die öffentlich sind. Auftritte bei privaten Feiern (unter Ausschluss der Öffentlichkeit) sind nicht melde- und gemapflichtig.

Müssen die Meldungen zwingend über das GEMA-Portal erfolgen?

Seit dem 1.1.2021 ist die Nutzung des Portals <http://www.gema.de/portal> verpflichtend.

Wie kann ich mich für das GEMA-Portal registrieren?

Dazu gab es eine Anleitung der September-Ausgabe der „Blasmusik in Bayern“, die Sie am Ende dieses Dokumentes finden.

Warum müssen erzielter Umsatz (Eintritt) und Besucherzahl bei Konzerten gemeldet werden?

Einnahmen aus Konzerten und die Anzahl der Besucher müssen nach der Veranstaltung der GEMA gemeldet werden. Diese Angaben lösen keine Rechnung aus - sondern dienen der GEMA nur für interne Vergleichsberechnungen. Die GEMA hat einen Anspruch auf die Meldung dieser Zahlen.

Was sind Musikfolgen und wie muss die Meldung erfolgen?

Eine Musikfolge ist eine Auflistung der gespielten / aufgeführten Musikstücke. Eine Musikfolge ist bei allen Veranstaltungen, bei denen Musik live gespielt wird, spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung an die GEMA zu schicken. Folgende Angaben sind bei der Abgabe erforderlich: Name des Musikstückes/Titel, Komponist und ggf. Arrangeur.

Welche Musiknutzungen sind durch den Rahmenvertrag abgegolten?

Abgegolten sind Veranstaltungen und Konzerte, bei denen ein BBMV-Mitgliedsverein alleiniger Veranstalter ist und die Musik live gespielt wird. Ausnahmen bzw. Einschränkungen gelten für gesellige bzw. wirtschaftliche Veranstaltungen. BGB-Gesellschaften, bei denen die Mitgliedsvereinigung beteiligt ist, fallen nicht unter die Anwendung des GEMA-Rahmenvertrages.

Welche Einschränkungen gelten für gesellige / wirtschaftliche Veranstaltungen?

Über den Rahmenvertrag sind bis zu drei gesellige / wirtschaftliche Veranstaltungstage mit Musik / Tanz abgegolten (Vereinsfest, Sommerfest, Tanzveranstaltung usw.). Hier ist ein Veranstaltungstag ohne Quadratmeterbegrenzung, bei den verbleibenden zwei Veranstaltungstagen gelten maximale Raumgrößen von 666 m² (incl. Toiletten / Verpflegung / Kaffeebar). Festzüge und Sternmärsche sind während der Veranstaltungstage ebenfalls pauschal abgegolten.

Gibt es für Jubiläumsveranstaltungen oder Kreis/Bundesbezirksmusikfeste weitere Regelungen?

Bei Jubiläumsveranstaltungen (25./50./75./100./125./150. usw. Jahre Jubiläum) des Mitgliedsverein sind zusätzlich zu den drei abgegoltenen geselligen / wirtschaftlichen Veranstaltungstagen zwei frei wählbare Veranstaltungstage abgegolten. Ein möglicher dritter Veranstaltungstag kann auf die vorgenannten drei geselligen Veranstaltungstage angerechnet (sofern diese noch nicht im Jahr in Anspruch genommen wurden).

Für die vom Verband genehmigten Bezirks-, Kreis- oder Bundesbezirksmusikfeste sind bis zu vier Veranstaltungstage abgegolten.

Die Einschränkung der Veranstaltungsgröße (666 qm) entfällt sowohl für Jubiläumsveranstaltungen wie auch für die Kreis- bzw. Bundesbezirksmusikfeste. Festzüge und Sternmärsche im Rahmen der Jubiläumsveranstaltungen, bzw. Kreis- bzw. Bezirksmusikfeste sind ebenfalls abgegolten.

Welche Musiknutzungen sind nicht über den GEMA-Rahmenvertrag abgegolten:

- Nicht rechtzeitig gemeldete oder falsch gemeldete Veranstaltungen
- Gesellige / wirtschaftliche Veranstaltungen über einer Veranstaltungsgröße von 666 m²
- Veranstaltungen von Einzelmitgliedern (Einzelmitglied = Veranstalter)
- Veranstaltungen, bei denen der Mitgliedsverein nur mitwirkend ist
- Tourneeveranstaltungen (z.B. im Rahmen einer Gastspielreise)
- Stand-/Platz-/Promenadenkonzerte während der Saison in Fremdenverkehrsarten
- CD- und Videoproduktionen von Konzerten oder Veranstaltungen
- Musik im Internet

Gibt es einen Nachlass bei kostenpflichtigen Veranstaltungen?

Auf kostenpflichtige Veranstaltungen wird bei Hinweis auf den bestehenden Rahmenvertrag ein Nachlass von 20 % gewährt.

Was passiert, wenn eine Veranstaltung nicht gemeldet wird?

Die GEMA ist berechtigt, bei nicht gemeldeten Veranstaltungen den normalen Tarif zu berechnen, der lt. Tarifabellen für die Veranstaltungen anfallen würde – zuzüglich eines Aufschlages von 100 %. Die GEMA behält sich ebenfalls vor, bei nicht eingereichten Musikfolgen Versäumnisgebühren zu berechnen. Die Verrechnung erfolgt in beiden Fällen direkt an den Mitgliedsverein.

Wohin wende ich mich bei Problemfällen mit der GEMA-Abrechnungen?

Bei „falschen“ Rechnungen (z.B. für Veranstaltungen, wo ein anderer Veranstalter war oder die über den Rahmenvertrag abgedeckt sein müssten) wenden Sie sich an Ihren Verband oder an die Geschäftsstelle des BBMV (info@bbmv-online.de). Bitte unbedingt die Rechnungen und ggf. ergänzenden Schriftverkehr beifügen.

Wie ist die GEMA zu erreichen?

GEMA, Postfach, 11506 Berlin, Telefon 030 / 588 58 999 · Fax 030 / 212 92 795, kontakt@gema.de
Wir empfehlen aber bei Problemen oder Fragen, sich mit der BBMV-Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen: info@bbmv-online.de

Thema GEMA: Bitte das Portal nutzen!

Mit Konzerten und anderen Auftritten kommt auf die bayerischen Musikvereine auch wieder die GEMA-Meldung zu. Viele Vereine wünschen sich die Einreichung per E-Mail zurück, der BBMV bittet allerdings darum, unbedingt das Portal zu nutzen.

»Es wäre ja wahrscheinlich schon praktisch, aber schon die Anmeldung ist so kompliziert«, so hört man immer wieder von Verantwortlichen aus den Musikvereinen, wenn es um die Nutzung des GEMA-Portals geht. Und tatsächlich bekommen Vereinsvertreter, die mit der GEMA telefonieren, immer wieder den Hinweis, dass man das Portal gar nicht nutzen müsse und die Anmeldungen und Musikfolgen weiterhin per E-Mail einreichen könne.

Portalnutzung als Rabattbedingung

»Wir bitten dringend darum, das Portal zu nutzen!«, bekräftigt BBMV-Geschäftsführer Andreas Horber, und das nicht ohne Grund: Die GEMA, so Horber weiter, prüfe im Hintergrund die Nutzung des Portals und könnte diese bereits im kommenden Jahr zur Bedingung für den Erhalt des Rahmenvertrag-Nachlasses machen. »Das bedeutet: Wenn eine gewisse Zahl an Vereinen die Nutzung des Portals verweigert, kann unserem Rahmenvertrag der Nachlass ganz oder teilweise gestrichen werden. Dies hätte wiederum zur Folge, dass unser Rahmenvertrag um bis zu 20 Prozent teurer werden könnte, was wir auf Dauer auf den Pro-Kopf-Satz umlegen müssten. Sprich: Der GEMA-Beitrag würde für die Vereine steigen«, stellt Horber in Aussicht. Deswegen sei es wichtig, dass wirklich alle Vereine das GEMA-Portal nutzen – auch und vor allem diejenigen, die

größere Bezirksmusikfeste, Jubiläen oder Festivals ausrichten, eben solche Veranstaltungen, bei denen viele Musikfolgen ins Online-Portal eingepflegt werden müssen. Darum mahnt Andreas Horber: »Der Weg, Musikfolgen etc. per E-Mail einzureichen, scheint im ersten Moment einfacher, könnte aber empfindliche finanzielle Folgen für jeden Verein haben!«.

Ein neuer Weg ins GEMA-Portal

Vereine, die Schwierigkeiten mit dem Zugang zum Portal haben, können ihre Veranstaltung auch als »Neukunde« anlegen und im Bemerkungsfeld angeben, dass sie Mitglied im Rahmenvertrag des Bayerischen Blasmusikverbands sind und um Übersendung eines Registrierungscode bitten. Die GEMA überprüft diese Angabe und schickt bei positiver Bewertung den entsprechenden Registrierungscode an den Verein. Sobald der Verein diesen erhalten hat, kann er sich beim BBMV melden und die GEMA-Kundennummer abfragen. Mit Code und Kundennummer kann man sich dann ganz einfach am Portal registrieren. »Wenn dieser Weg nicht funktioniert, können sich die betroffenen Vereine natürlich jederzeit an uns wenden!«, erklärt Horber.

»Mit Blick auf die finanzielle Belastung jedes einzelnen Vereins ist es wirklich wichtig, dass jeder einzelne Verein das Portal



nutzt und nicht den vermeintlich einfacheren Weg wählt und seine Veranstaltungsmeldungen und Musikfolgen per E-Mail einreicht. Man muss nämlich dazu sagen: Wenn die Registrierung und Verknüpfung des Vereins im GEMA-Portal einmal erledigt ist, ist das Portal wirklich sehr praktisch, weil man beispielsweise Musikfolgen wiederverwenden kann, ohne die Daten noch einmal einzugeben. Ich kann nur alle Vereine und ihre Verantwortlichen dazu aufrufen, das GEMA-Portal zu nutzen. Es lohnt sich – vor allem finanziell!«

Martin Hommer

www.gema.de

In drei Schritten ins GEMA-Portal

1. Schritt: Registrierung am GEMA-Portal

- Eingabe von Name und E-Mail-Adresse
- Passwort festlegen
- Registrierungslink in der Bestätigungs-Mail der GEMA klicken

2. Schritt: Nutzerkonto mit Verein verknüpfen

- Im Portal eine neue Veranstaltung anlegen
- Im Bemerkungsfeld auf Mitgliedschaft im BBMV-Rahmenvertrag hinweisen und um Übersendung eines Registrierungscode bitten.
- Beim BBMV die GEMA-Kundennummer erfragen
- Mit Code und Kundennummer das Nutzerkonto mit dem Verein verknüpfen

3. Schritt: GEMA-Portal für Veranstaltungsmeldungen und Einreichung von Musikfolgen nutzen!

